

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen

Hiermit wird das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Reisender, der die Leistungen der reiseAgentur brandner GmbH in Anspruch nimmt, und uns als Ihrem Reiseveranstalter (nachfolgend als VA genannt) geregelt. Bitte lesen sie die Bedingungen aufmerksam durch, denn sie werden Bestandteil des mit uns geschlossenen Reisevertrages.

1. Abschluß des Reisevertrages

Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, schriftlich, per Telefax oder Email erfolgen kann, bietet der Reisende dem VA den Abschluss eines Reisevertrages an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme des VA zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsschluss erhält der Reisende die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung innerhalb von 14 Tagen übermittelt. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reisenden aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Leistungen

Die Leistungsverpflichtung des VA ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind vom VA nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung vom VA hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3. Anzahlung und Restzahlung

Mit Vertragsschluß und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 10 % des Reisepreises oder max. 500 Euro pro Person. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, daß die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6. genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Reiseunterlagen erhält der Reisende nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort fällig. Soweit der Sicherungsschein übergeben ist und der VA zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisegastes auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen. Der VA kann dann vom Vertrag zurücktreten und die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen. Bei Sonderarrangements mit speziellen Angeboten, können außergewöhnliche Zahlungsbedingungen gelten - diese werden Ihnen vor Buchung genannt und noch einmal auf der Bestätigung schriftlich aufgeführt.

4. Preis- und Leistungsänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, und die vom VA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluß des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

Der VA kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse.

b) Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirkt und sofern zwischen dem Vertragsschluß und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

c) Der VA hat den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis der die Änderung begründenden Umstände hiervon zu unterrichten.

Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

e) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5 % übersteigt, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der VA in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des VA über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.3 Werden auf Wunsch des Reisenden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reisezeits, der Unterkunft, der Verpflegungsort, der Beförderungsort, des Abflug- oder Zielflughafens, bzw. bei Mietwagen des Ortes der Fahrzeugübernahme oder der Fahrzeugart vorgenommen (Umbuchung) so erhebt der VA bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchungsgebühr von € 30,- je Änderungsvorgang. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuankmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

4.4 Bei einem Wechsel in der Person des Teilnehmers ist der VA, soweit sie einem solchen Wechsel nicht deshalb widerspricht, weil der neue Reisende den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen, berechtigt, eine Kostenpauschale für den Aufwand von € 30,- pro Person zu berechnen.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. Der VA bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den VA zurückerstattet worden sind.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der VA kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Maßen vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der VA, so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis; der VA muss jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den er aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigten des VA (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte des VA wahrzunehmen. Der VA kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

a) Der VA ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, daß die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt des VA später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nur aus besonderen Gründen zulässig.

c) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der VA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem VA geltend zu machen.

7. Haftung bei vermittelnden Reisen

Bei von uns nicht selbst veranstaltenden Reisen treten wir nur als Vermittler auf. Wir haften lediglich für eine korrekte Vermittlung, sowie ordnungsgemäße Weiterleitung von Zahlungen und Unterlagen. Für alle sonstigen Sachverhalte, die zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen führen übernehmen wir keinerlei Haftung. Ansprüche aus derartigen Sachverhalten sind direkt gegen den jeweiligen Veranstalter zu richten wobei die jeweiligen Reise- und Geschäftsbedingungen gelten.

8. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem VA, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisenden, stehen dem VA unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- bis 90 Tage vor Reisebeginn 5 % des Reisepreises
- vom 89. bis 60. Tage vor Reisebeginn 15 % des Reisepreises mind. aber € 100,00
- vom 59. bis 30. Tage vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
- vom 29. bis 15. Tage vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- vom 14. Tag bis zum Reisebeginn 85 % des Reisepreises.

Sonderbedingungen bei Flügen

Je nach Fluggesellschaft betragen die Stornierungskosten für bereits ausgestellte Flugtickets bis zu 100%. Lediglich die Steuern und Gebühren werden voll erstattet. Unabhängig davon, fällt bei jeder Umbuchung oder Stornierung eine Bearbeitungsgebühr von € 250,00 pro Ticket an. Wir empfehlen unbedingt eine Reiseerücktrittskostenversicherung abzuschließen.

Für Buchungen über unsere Marke Mauritius Individuell gelten zudem folgende Stornobedingungen:

- ab 14 Tage vor Reisebeginn 95%
- nach Einzug in das gemietete Objekt 95%

Für Buchungen, die die Oster- oder Weihnachtssaison/Silvester betreffen, gelten abweichende Stornobedingungen:

- bis 91 Tage vor Reisebeginn 20%
- von 90 bis 61 Tage vor Reisebeginn 40%
- von 60 bis 31 Tage vor Reisebeginn 75%
- ab 30 Tage vor Reisebeginn 95%

Für Ferienhäuser und Apartments auf Mauritius gelten abweichende Stornobedingungen gemäß der aktuellen Preisliste (30% bis 31 Tage vor Ankunft, 95% ab 30 Tage vor Ankunft).

Dem Reisenden ist es gestattet, dem VA nachzuweisen, daß ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet. Der VA behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend entstandener, dem Reisenden gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen. Es wird darauf hingewiesen, daß der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Reisende zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

9. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen des VA dahingehend konkretisiert, daß der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Agentur des VA anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ist vom VA keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet (Siehe hierzu auch die Reiseausschreibung !), so ist der Reisende verpflichtet, dem VA direkt unter der am Ende bezeichneten Adresse, Telefon- und Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem VA erkennbaren Grund nicht zumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der VA, bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom VA oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird. Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reiserechtsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem VA abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den vom VA erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reisende ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem VA geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem VA unter unten angegebener Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

10. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der VA informiert den Reisegast über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reisegastes begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Paß-, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem VA nicht ausdrücklich vom Reisenden mitgeteilt worden sind. Der VA wird den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. Soweit dem VA seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reisende zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet.

11. Haftung

Die vertragliche Haftung des VA, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder b) der VA für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Kommt dem VA die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und Montreal. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

12. Verjährung, Abtretungsverbot

Ansprüche des Reisetnehmers gegenüber dem VA, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisegastes aus unerlaubter Handlung - verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzliche Regelung des § 651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlaß der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

13. Versicherungen

Im Reisepreis sind keinerlei Reiseversicherungen enthalten. Es wird unbedingt eine Reiseerücktrittskostenversicherung sowie eine Reisekrankenversicherung empfohlen.

14. Gerichtsstand, Sonstiges

Der Reisende kann den VA nur an dessen Sitz verklagen. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen VA und Kunden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für Klagen des VA gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des VA maßgebend.

Reiseveranstalter:

reiseAgentur brandner GmbH
Salierstrasse 24 / 70376 Fellbach
Tel.: 0711- 579889 / Fax.: 0711 – 579887
Email: info@reiseagentur-brandner.de
www.reiseagentur-brandner.de
St.-Nr.: DE146141957
Sitz und Amtsgericht Stuttgart HRB 728425
Geschäftsführer: Ulrich Brandner, Stefan Brandner